

**G. F. gegen Österreich\***

Europäische Kommission für Menschenrechte  
Beschwerde 13129/87  
Zulässigkeitsentscheidung vom 15. Oktober 1991

**Faires Verfahren**

**Sachverhalt:**

Der Beschwerdeführer wurde von Landesgericht Feldkirch wegen Schädigung fremder Gläubiger (§ 157 StGB) und versuchter Untreue (§ 153 StGB) zu einer Haftstrafe von 18 Monaten verurteilt. Das Urteil wurde vom Obersten Gerichtshof bestätigt, die Haftstrafe jedoch auf 15 Monate herabgesetzt.

**Rechtsausführungen:**

Der Beschwerdeführer erachtet sich in seinem Recht nach Art. 6 (1) und (3) (d) dadurch verletzt, daß seine Anträge auf Anhörung zweier Zeugen und Einholung eines Gutachtens vom Landesgericht abgelehnt worden waren. Sowohl das erkennende Gericht als auch der Oberste Gerichtshof erwogen diese Anträge sorgfältig und handelten somit in keiner Weise willkürlich oder missachteten Beweise, die von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten gewesen wären.

Betreffend die Beschwerde, der Vorsitzende Richter des Landesgerichtes sei voreingenommen gewesen, verabsäumte es der Beschwerdeführer, dessen Befangenheit während des Verfahrens zu rügen. Ebenso wenig machte er diesen Umstand in seiner Nichtigkeitsbeschwerde geltend. Selbst wenn in diesem Fall der innerstaatliche Rechtsweg als erschöpft angesehen werden könnte, lassen die Vorbringen des Beschwerdeführers keine Verletzung des Art. 6 EMRK erkennen.

Weiters erachtet sich der Beschwerdeführer in seinem Recht auf ein faires Verfahren, insbesondere im Grundsatz der Waffengleichheit, verletzt. Der Berichterstatter des Obersten Gerichtshofes habe einen Urteilsentwurf an den Generalstaatsanwalt gesandt, bevor dieser eine Stellungnahme zur Nichtigkeitsbeschwerde abgegeben habe. Dadurch sei die mündliche Verhandlung zur Farce geworden. Darüber hinaus habe der Generalstaatsanwalt den Vorteil gehabt, im vorhinein zu wissen, welcher Senat des Obersten Gerichtshofes über die Nichtigkeitsbeschwerde erkennen werde. Nach dem Vorbringen der Regierung wurde der Urteilsentwurf erst nach der Äußerung des Generalstaatsanwaltes vorbereitet und diesem nur die Verfügung über den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung übermittelt. Eine Verletzung des Art. 6 EMRK konnte somit nicht festgestellt werden. Die Praxis, vor der mündlichen Verhandlung über eine Nichtigkeitsbeschwerde einen Urteilsentwurf anzufertigen, stellt deshalb keine Verletzung des Art. 6 EMRK dar, weil der Entwurf die anderen Richter in keiner Weise bindet und im Zuge der mündlichen Verhandlung ergänzt oder geändert werden kann. Die Beschwerde wurde für unzulässig erklärt.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)

\* Anmerkung der Redaktion: Die Beschwerde wurde auf Wunsch des Beschwerdeführers nachträglich anonymisiert.